

Mitteilung des Senats vom 16. Januar 2018

Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die Amtszeit der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen bei den Amtsgerichten und dem Landgericht endet am 31. Dezember 2018. Für die neue Amtsperiode der Jahre 2019 bis 2023 müssen die Voraussetzungen für die Schöffenwahl geschaffen werden.

Für die Neuwahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen ist ein Ausschuss zuständig, der bei jedem Amtsgericht gebildet wird. Dem Ausschuss gehören der durch die Geschäftsverteilung bestimmte Richter beim Amtsgericht als Vorsitzender, ein von der Landesregierung zu bestimmender Verwaltungsbeamter und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen/Beisitzer an. Die Vertrauenspersonen – die nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen – sind aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Gemeindevertretung mit zwei Dritten der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen (§ 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, je sieben Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst, nach § 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu wählen.